

Frauenfeld, 07. Oktober 2019

Entscheid Nr. 55

0175/2019/DBU/ARE // BOA PG Nr. 2019.07-008

Politische Gemeinde Aadorf Gewässerraumlinienplan Dorfbach Ettenhausen

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Aadorf am 19.06.2019 beschlossene Gewässerraumlinienplan Dorfbach Ettenhausen wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Aadorf, Gemeindeplatz 1, 8355 Aadorf, unter Beilage von drei Gewässerraumlinienplänen, je mit Genehmigungsvermerk (A-Post Plus)
 - Fröhlich Wasserbau AG, Allmendweg 31, 8500 Frauenfeld
 - Amt für Umwelt
 - Landwirtschaftsamt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Amt für Raumentwicklung, Abteilung Natur- und Landschaft
 - Amt für Raumentwicklung unter Beilage von einem Dossier des Gewässerraumlinienplanes, mit Genehmigungsvermerk

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 30. Juli 2019 ersuchte die Gemeinde Aadorf um Genehmigung des Gewässerraumlinienplanes Dorfbach Ettenhausen. Der Gewässerraumlinienplan wurde vom Gemeinderat Aadorf am 19. Juni 2019 beschlossen. Die öffentliche Auflage fand vom 5. Juli bis am 24. Juli 2019 ohne Einsprachen statt. Aufgrund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Mit Bericht vom 14. Juni 2019 wurde die Vorlage vorgeprüft.

Der Dorfbach Ettenhausen entspringt unterhalb des Schauenbergs im Kanton Zürich. Die Fliessstrecke durch das Dorf Ettenhausen besteht aus eingedolten und hart verbauten Abschnitten. Der Abschnitt zwischen der Elggerstrasse und dem Kaibensteg wurde 2016 ökologisch aufgewertet.

Im nachfolgenden Abschnitt Keiblensteg bis Tänikonnerstrasse Ettenhausen sind aufgrund des monotonen Gerinnes und der durchgehenden Betonhalbschale grosse ökologische Defizite vorhanden. Zudem bestehen im unteren Bereich Hochwasserschutzdefizite gegenüber dem Wohnquartier. Diese Defizite sollen mit einem Sanierungsprojekt behoben werden.

Mit dem vorliegenden Gewässerraumlinienplan wird der Gewässerraum auf der gesamten Projektstrecke (km 0.170 bis 0.390) grundeigentümergebunden ausgeschieden und damit der für den Hochwasserschutz und für ökologische Aufwertungen notwendige Raum gesichert.

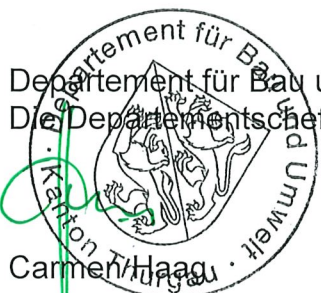
Seit Januar 2011 sind die neuen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes bezüglich Gewässerraum in Kraft. Art 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürlichen Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen. Die Abgrenzung des Gewässerraumes erfolgt gemäss § 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSN) durch die Festlegung von Gewässerraumlinien.

Die Festlegung des minimalen Gewässerraumes erfolgt auf der Grundlage von Art. 41a Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV). Die gewählte Gewässerraumbreite von 13.0 Meter am Dorfbach (Gewässer Nr. 09.08) erfüllt die Anforderungen von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung.

Mit der grundeigentümergebundenen Festlegung darf der Gewässerraum nur noch extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden (Art. 41c GSchV und § 35 WBSNG (RB 721.1) in Verbindung mit § 19 WBSNV (RB 721.1)).

Für die Gewässerabschnitte mit einer grundeigentümergebundenen Festlegung der Gewässerraumlinien gemäss WBSNG entfallen die Gewässerabstände nach § 76 PBG.

Die Bemerkungen aus der Vorprüfung wurden weitgehend berücksichtigt. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die involvierten Fachstellen keine Vorbehalte gegen den Gewässerraumlinienplan Dorfbach Ettenhausen angebracht. Die Vorlage entspricht den Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann somit genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin

Carmen Haag

3/3

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **- 7. OKT. 2019**